

Landesgesetzblatt für Wien

284

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 8. März 1967

8. Stück

17. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Abänderung (28. Novelle).

18. Gesetz: Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967).

17.

Gesetz vom 18. November 1966, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (28. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

(22. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, LGBl. für Wien Nr. 11, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 12, und vom 4. Februar 1966, LGBl. für Wien Nr. 9) wird in nachstehender Weise abgeändert:

§ 16 a Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Dem Beamten, der vor der Aufnahme ein fünfklassiges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 19 Abs. 2 der Besoldungsordnung) aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehr-

anstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war. Die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten ist für Bedienstete, für die die Reifeprüfung für das Lehramt an Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, dem Besuch einer fünften Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt gleichzuhalten.“

Abschnitt II

(16. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 20. Mai 1960, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 12, vom 4. Februar 1966, LGBl. für Wien Nr. 9, und vom 20. Mai 1966, LGBl. für Wien Nr. 18) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Dieses Gesetz findet auf die Beamten des Dienststandes der Stadt Wien, im folgenden Beamte genannt, Anwendung.“

2. § 4 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen;“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs. 1 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf eine Waisenversorgung nach der Pensionsordnung 1966 hat. Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten, der andere Elternteil oder das Kind eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.“

4. § 4 Abs. 4 erster Halbsatz hat zu lauten:

„(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen;“

5. § 4 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen.“

6. Im § 4 Abs. 12 hat lit. a zu lauten:

„a) Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen;“

7. Im § 4 haben die Abs. 16 und 17 zu entfallen.

8. § 5 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Gesetz über Ersatz-

leistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, LGBl. für Wien Nr. 9/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;“

9. Nach § 5 Abs. 2 lit. c ist einzufügen:

„d) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, oder nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960; hiebei gilt die Verpflegung einschließlich der Abfindung für die Verpflegung als Verköstigung im Sinne des § 4 Abs. 14.“

10. Im § 6 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

„(4) Hat der Beamte die Meldung nach § 4 Abs. 15 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(5) Hat der Beamte die Meldung nach § 4 Abs. 15 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an.“

11. § 7 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so sind ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlungen zusammen mit den nächsten ihm als Beamter des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlungen auszuführen.“

12. Nach § 7 sind einzufügen:

„Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 7 a. (1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz und von den nach der Pensionsordnung 1966 gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist

die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.“

Verjährung

§ 7 b. (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.“

13. Dem § 11 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestandes verfügt und tritt er den Dienst an, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte.“

14. Im § 12 haben der Abs. 2 sowie der letzte Satz des Abs. 4 zu entfallen.

15. § 17 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. Hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungs-

gruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.“

16. § 17 b Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in die Verwendungsgruppe L I überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe L b notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L I zurückgelegt hätte; hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L I nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.“

17. § 18 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Erfolgt die Änderung der Verwendung, auf Grund der die Überstellung verfügt wird, nach einer ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien von 15 Jahren und ist der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde. Dasselbe gilt, wenn die Änderung der Verwendung die unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit ist. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen. Zur ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zählt auch die bei der Stadt Wien zurückgelegte und gemäß § 53 Abs. 2 lit. a der Pensionsordnung 1966 angerechnete Zeit.“

18. § 32 Abs. 1 ist auf Bezugsansprüche, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, nicht mehr anzuwenden.

Abschnitt III

Die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 8 und 9 werden mit dem 1. Juni 1965, die Bestimmungen des Abschnittes I, des Abschnittes II Z. 15 und 16 werden mit dem 1. Juli 1965, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit dem 1. Jänner 1966 wirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl

18.

Gesetz vom 18. November 1966 über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I**ABSCHNITT I****Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich****§ 1**

Dieses Gesetz findet auf die Beamten des Dienststandes der Stadt Wien, im folgenden Beamte genannt, Anwendung.

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten**§ 2**

Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II und das Schema IIL aufgeteilt. Die Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen ist in der Anlage 1 festgesetzt. Änderungen der Anlage können vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vorgenommen werden; hiebei ist auf die Art und den Inhalt der von den Beamtengruppen zu versiehenden Tätigkeiten im Vergleich zu den Tätigkeiten der in der Anlage bereits enthaltenen Beamtengruppen Bedacht zu nehmen.

Bezüge**§ 3**

(1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, ruhegenußfähige Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Haushaltszulage).

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.

Haushaltszulage**§ 4**

(1) Eine Haushaltszulage gebührt

1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen;

2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 150 S für jedes unversorgte Kind

a) dem verheirateten Beamten, der nicht unter Z. 1 fällt,

b) dem nicht verheirateten Beamten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,

c) dem Beamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;

3. im Ausmaß von je 150 S dem Beamten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.

(2) Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen mehrerer Punkte des Abs. 1, so gebührt ihm die höhere Haushaltszulage.

(3) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs. 1 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf eine Waisenversorgung nach der Pensionsordnung 1966 hat. Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten, der andere Elternteil oder das Kind eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.

(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 150 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.

(5) Ein uneheliches Kind eines Beamten männlichen Geschlechtes oder ein Kind aus einer geschiedenen Ehe eines Beamten, das nicht dessen Haushalt angehört, ist nach Abs. 1 nur zu berücksichtigen, wenn der Beamte für dieses Kind eine monatliche Unterhaltsleistung mindestens in der Höhe des Betrages erbringt, der nach Abs. 1 auf ein Kind entfällt.

(6) Ein Kind im Sinne des Abs. 1 ist ein eigenes Kind des Beamten, das

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung einschließlich der Vorbereitung auf eine entsprechende Abschlußprüfung befindet, sofern dadurch seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird,
- c) das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist,
- d) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.

(7) Einem Kind im Sinne des Abs. 6 kann auf Ansuchen ein unversorgtes eigenes Kind gleichgestellt werden, das

- a) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich nach der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung während eines angemessenen Zeitraumes auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet oder sich sonst einer erweiterten Berufsausbildung widmet,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Schul- oder Berufsausbildung, die Erwerbung eines akademischen Grades oder der Abschluß einer sonstigen erweiterten Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Auf Ansuchen kann ein unversorgtes, dem Haushalt des Beamten angehörendes und von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Kind für die Gewährung der Haushaltszulage einem eigenen Kind gleichgestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(9) Die Gleichstellung nach den Abs. 7 und 8 kann für die voraussichtliche Dauer der für die Gleichstellung maßgebenden Umstände befristet verfügt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die berücksichtigungswürdigen Gründe weggefallen sind.

(10) Dem Haushalt eines Beamten gehört ein Kind an, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit dessen Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu

Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes wird eine bestehende Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen.

(12) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt, wenn nicht Abs. 11 anzuwenden ist, als unversorgt; ein älteres Kind gilt als versorgt, wenn es

- a) Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen,
- b) einen Freiplatz in einer Bildungs-, Erziehungs- oder Versorgungsanstalt hat und die Anstalt für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt, oder
- c) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt.

(13) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie bei der Anwendung der Abs. 1 Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a verhältnismäßig auf den längeren Zeitraum umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(14) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Mindestbetrages (Abs. 1 Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a) zu veranschlagen.

(15) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden.

§ 5

(1) Einkünfte im Sinne des § 4 sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 steuerfrei sind.

(2) Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung,
- b) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Gesetz über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, LGBl. für Wien Nr. 9/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
- d) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührgesetz, BGBl. Nr. 152/1956, oder nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960; hiebei gilt die Verpflegung einschließlich der Abfindung für die Verpflegung als Verköstigung im Sinne des § 4 Abs. 14.

Anfall und Einstellung des Monatsbezuges

§ 6

(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Im Falle der Dienstesentsagung endet der Anspruch mit dem Tag des Wirksamwerdens.

(3) Änderungen des Monatsbezuges werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Maßgebend ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügung bedürfen, der Tag des die Änderung bewirkenden Ereignisses, wenn sie durch Bescheid verfügt werden, der im Bescheid festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Bescheides.

(4) Hat der Beamte die Meldung nach § 4 Abs. 15 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(5) Hat der Beamte die Meldung nach § 4 Abs. 15 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

Auszahlung

§ 7

(1) Der Monatsbezug ist im vorhinein fällig und wird nach Tunlichkeit am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag ausbezahlt; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist. Die Auszahlung kann im Wege eines Kreditinstitutes erfolgen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit dem am 1. Juni fälligen Monatsbezug auszuzahlen. Die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. September, die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit dem am 1. Dezember fälligen Monatsbezug auszuzahlen. Scheidet ein Beamter vor dem Zeitpunkt der Auszahlung der Sonderzahlungen aus dem Dienstverhältnis aus, so sind die Sonderzahlungen binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so sind ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlungen zusammen mit den nächsten ihm als Beamter des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlungen auszuzahlen.

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch 10 g teilbar, so können Restbeträge bis einschließlich 5 g vernachlässigt und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g ausbezahlt werden.

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 8

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz und von den nach der Pensionsordnung 1966 gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

Verjährung

§ 9

(1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe

§ 10

(1) Der Beamte rückt, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor. Für den Beamten der Verwendungsgruppe D endet die Vorrückung in der Dienstklasse IV mit der Gehaltsstufe 2.

(2) Einem Beamten können in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsgruppe (Schema I und Schema II L) erreicht hat, Zulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages dieser Dienstklasse oder Verwendungsgruppe zuerkannt werden.

Naturalbezüge

§ 11

(1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge gewährt, so hat er hiefür eine angemessene Vergütung zu leisten, die im Wege der Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die der Stadt Wien erwachsenden Gesteuerungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird allgemein vom Stadtsenat oder im Einzelfall vom zuständigen Organ festgesetzt.

(2) Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse der Stadt Wien geboten erscheinen läßt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.

Gehalt

§ 12

(1) Der Gehalt wird im Schema I durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe, im Schema II L durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Die Gehaltsansätze sind in der Anlage 2 festgesetzt. / 2

(3) Es kommen in Betracht für Beamte des Schemas II der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX, der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen II bis VII, der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen I bis V, der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen I bis IV, der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen I bis III. Der Beamte des Schemas II ist bei seiner Anstellung in die niedrigste Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des zuständigen Organs unmittelbar in eine höhere für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(4) Der Gehalt beginnt im Schema I und im Schema II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt der Gehalt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 3 und in der Verwendungsgruppe A

mit der Gehaltsstufe 4. In der Dienstklasse V beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des zuständigen Organs unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

(5) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestandes verfügt und tritt er den Dienst an, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte.

Dienstalterszulage

§ 13

(1) Dem Beamten des Schemas I und dem Beamten des Schemas II L, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, und dem Beamten des Schemas II, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung (§ 15) nicht mehr vorgesehen ist, verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt für den Beamten im Schema I eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Verwendungsgruppe und für den Beamten im Schema II eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Dienstklasse, wobei die sich bei der Berechnung ergebenden Beträge auf ganze Schilling aufzurunden sind. Den Beamten des Schemas II L gebührt die Dienstalterszulage in der in der Anlage 3 festgesetzten Höhe.

(2) Steht ein Beamter der Verwendungsgruppe 3 im Bezug der Professionistenzulage (§ 24 lit. a), so ist diese Zulage bei der Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen.

(3) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV verbrachten Jahren eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV.

(4) Den Beamten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Dienstklasse verbrachten Jahren eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages ihrer Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen ihrer Dienstklasse.

Erreichen eines höheren Gehaltes

§ 14

Der Beamte erreicht einen höheren Gehalt durch Vorrückung (§ 10), durch Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§§ 18 bis 21), der Beamte des Schemas II außerdem durch Zeitvorrückung (§ 15) und Beförderung (§ 16).

Zeitvorrückung

§ 15

(1) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Beamte des Schemas II den Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen II und III, der Verwendungsgruppen D und C — die Dienstklassen II bis IV, der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V, der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen D, C und B in die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V, der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der Beamte mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.

(4) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein.

(5) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem Beamten der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

Beförderung

§ 16

(1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten des Schemas II zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse II, für Beamte der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse III und für Beamte der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse IV frühestens im Zeitpunkt der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(3) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(4) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(5) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 4 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für die Erreichung der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet.

(6) Hat der Beamte den Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(7) Die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus Anlaß der Beförderung eines Beamten in die Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C nach den Abs. 3 bis 6 ergibt, ist um zwei Jahre zu verbessern. Das gleiche gilt für Beförderungen von Beamten der Verwendungsgruppe C in die Dienstklassen IV und V.

Überstellung

§ 17

Überstellung ist die Einreihung eines Beamten in eine andere Verwendungsgruppe.

§ 18

(1) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E in die Verwendungsgruppe D oder C oder aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(2) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe B zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe B nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(3) Wird ein Beamter der Dienstklassen II oder III aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe B im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(4) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. Hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.

(5) Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(6) Wird ein Beamter der Dienstklassen IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 4 ergeben würde.

(7) Bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2, 4 und 6 zweiter Satz bleibt die Änderung der bezugsrechtlichen Stellung, die gemäß § 16 Abs. 7 eingetreten ist, außer Betracht.

(8) Bei Überstellungen nach den Abs. 1, 2, 4 und 6 erster Satz ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen.

(9) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 4 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(10) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; ruhegenußfähige Dienstzulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

§ 19

Wird ein Beamter des Schemas I in eine höhere Verwendungsgruppe dieses Schemas überstellt, so bleibt er in der von ihm erreichten Gehaltsstufe und rückt am gleichen Tag wie bisher vor. Solche Überstellungen sind nur bei einer dauernden Verwendung zu einer höher entlohten Tätigkeit zulässig.

§ 20

(1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in eine der Verwendungsgruppen L a überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe L b notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppen L a zurückgelegt hätte; an Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L a nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(2) Wird ein Beamter aus einer der Verwendungsgruppen L a in die Verwendungsgruppe L I überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter einer der Verwendungsgruppen L a notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L I zurückgelegt hätte; an Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L I nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(3) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in die Verwendungsgruppe L I überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe L b notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L I zurückgelegt hätte; hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L I nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.

(4) Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(5) Bei Überstellungen innerhalb der Verwendungsgruppe L a ändert sich die bisherige Gehaltsstufe nicht.

(6) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 3 und 5 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen.

(7) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 3 und 5 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(8) § 18 Abs. 10 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 21

(1) Wird ein Beamter des Schemas II in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt. Wird ein Beamter des Schemas II, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(2) Ist die bisherige Dienstklasse des Beamten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebührt dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienst-

klasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

(3) Wird ein Beamter des Schemas I oder des Schemas II L in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

3 (4) Der Beamte erhält, falls der Gehalt, der ihm nach den Abs. 1 bis 3 gebührt, um mehr als in dem in der Anlage 3 festgesetzten Ausmaß niedriger ist als der bisherige Gehalt, eine nach Maßgabe der Vorrückung einzuziehende Zulage, durch welche die monatliche Gehaltsminderung auf diesen Betrag eingeschränkt wird. Wird die Verwendung eines Beamten bei Auflassung seines bisherigen Dienstpostens im Wege des Personalausgleiches aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, geändert und wird er infolge der geänderten Verwendung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so erhält er, falls der Gehalt in der Verwendungsgruppe, in die er überstellt wird, geringer ist als in der Verwendungsgruppe, in der er vor der Überstellung eingereiht war, eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende Zulage in der Höhe des Unterschiedes der Gehälter. Ruhegenußfähige Dienstzulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(5) Erfolgt die Änderung der Verwendung, auf Grund der die Überstellung verfügt wird, nach einer ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien von 15 Jahren und ist der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf den Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde. Dasselbe gilt, wenn die Änderung der Verwendung die unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit ist. Ruhegenußfähige Dienstzulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen. Zur ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zählt auch die bei der Stadt Wien zurückgelegte und gemäß § 53 Abs. 2 lit. a der Pensionsordnung 1966 angerechnete Zeit.

(6) Bei Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine niedrigere Verwendungsgruppe bleiben die Änderungen der bezugsrechtlichen Stellung gemäß § 16 Abs. 7 außer Betracht.

§ 22

(1) Wird ein Beamter des Schemas I oder II L zum Beamten des Schemas II überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als Beamter des Schemas II in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Verwendungsgruppe LI des Schemas II L der Verwendungsgruppe A des Schemas II, die Verwendungsgruppe La des Schemas II L der Verwendungsgruppe B des Schemas II, die Verwendungsgruppe Lb des Schemas II L der Verwendungsgruppe C des Schemas II, die Verwendungsgruppen 1 bis 3 des Schemas I der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen 4 bis 6 des Schemas I der Verwendungsgruppe E.

(3) Wird ein Beamter des Schemas II zum Beamten des Schemas I oder II L überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung oder für die Zeitvorrückung maßgebend war, als Beamter des Schemas I oder II L in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(4) Wird ein Beamter des Schemas I zum Beamten des Schemas II L oder ein Beamter des Schemas II L zum Beamten des Schemas I überstellt, so sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) § 21 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II

Ruhegenußfähige Dienstzulagen

§ 23

(1) Die Beamtengruppen, denen eine ruhegenußfähige Dienstzulage gebührt, und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wird, sind in der Anlage 1 festgesetzt.

(2) Diese Zulagen sind in der Höhe des zuletzt bezogenen Betrages ruhegenußfähig. Die weiteren Bestimmungen für diese Zulagen enthalten die §§ 24 bis 26.

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 5 und des § 16 Abs. 4 gelten die Dienstzulagen gemäß § 24 und § 26, bei Anwendung des § 18 Abs. 10 und des § 21 Abs. 4 oder 5 diese Dienstzulagen sowie auch die Dienstzulagen gemäß § 25 als Bestandteil des Gehaltes.

Dienstzulagen im Schema I, Verwendungsgruppe 3

§ 24

a) Professionistenzulage:

/3 (1) Die Höhe der Professionistenzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Die Professionistenzulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt. Die Einstellung erfolgt nicht,

a) wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen;

b) wenn der Beamte, der die Professionistenzulage erhält, einer anderen Beamtengruppe der Verwendungsgruppe 3 zugewiesen wird, für die keine Professionistenzulage vorgesehen ist, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 oder 5 vorliegen.

b) Autobuslenkerzulage:

/3 (1) Die Höhe der Autobuslenkerzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Die Autobuslenkerzulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht,

a) wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen;

b) wenn der Beamte, der die Autobuslenkerzulage erhält, in eine andere Beamtengruppe überreicht wird, für die keine Autobuslenkerzulage vorgesehen ist, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 oder 5 vorliegen.

(3) Die Autobuslenkerzulage ist von der Gehaltsstufe 11 an ruhegenußfähig.

c) Außerordentliche Fahrzulage:

/3 (1) Die Höhe der außerordentlichen Fahrzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Die außerordentliche Fahrzulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt. Die Einstellung erfolgt nicht,

a) wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen;

b) wenn der Beamte, der die außerordentliche Fahrzulage erhält, einer anderen Beamtengruppe der Verwendungsgruppe 3 zugewiesen wird, für die keine außerordentliche Fahrzulage vorgesehen ist, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 oder 5 vorliegen.

(3) Bei vorübergehender Fahrdienstunfähigkeit gebührt die außerordentliche Fahrzulage bis zu einer Dauer von sechs Monaten ab dem dem Ausscheiden aus dem Fahrdienst folgenden Monatsletzten und, wenn das Ausscheiden auf einen Monatsletzten fällt, bis zu einer Dauer von sechs Monaten ab diesem Tag.

(4) Die außerordentliche Fahrzulage ist von der Gehaltsstufe 11 an ruhegenußfähig.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten auch für die Beamten, die nach dem 31. Jänner 1949 als Fahrer oder Schaffner im ständigen Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr verwendet worden und nicht im Bezug der außerordentlichen Fahrzulage gestanden sind.

(6) Für die Kraftwagenlenker einschließlich der Autobuslenker, die nicht im fahrplanmäßigen Linienverkehr verwendet werden, tritt an Stelle dieser Verwendung die Verwendung im Fahrdienst.

d) Kanalarbeiterzulage:

Die Kanalarbeiterzulage gebührt in der Höhe der außerordentlichen Fahrzulage. Im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen der lit. c, wobei an Stelle der Verwendung im Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr die Verwendung im Kanalbetrieb tritt.

Dienstzulagen im Schema II

§ 25

a) Pflegedienst-Chargenzulage

(Zulage für Beamte der Verwendungsgruppe C des Heil- und Pflegedienstes):

/3 (1) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Diese Zulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen.

(3) Im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen des § 24 lit. c, wobei an Stelle der Verwendung im Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr die Verwendung in der Beamtengruppe, für welche die Dienstzulage vorgesehen ist, tritt.

b) Diplomzulage (Zulage für schulmäßig ausgebildete Pflegepersonen):

/3 (1) Die Höhe der Diplomzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Die Diplomzulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen.

c) Feuerwehr-Chargenzulage (Zulage für Beamte der Feuerwehr):

/3 (1) Die Höhe der Feuerwehr-Chargenzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Die Feuerwehr-Chargenzulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen.

Dienstzulagen im Schema II L

§ 26

a) Leiterzulage:

(1) Dem Leiter einer Unterrichtsanstalt, dem Direktor der Uhrmacherlehrwerkstätte sowie dem Leiter eines Kindertagesheimes gebührt eine Leiterzulage. Die Leiterzulage ist vom Stadtsenat nach den Ansätzen des Abs. 2 festzusetzen; die Einreihung in eine der Dienstzulagengruppen hat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt, der Uhrmacherlehrwerkstätte oder des Kindertagesheimes zu erfolgen. Die Höhe der Leiterzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Dem Beamten, der mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt, der Uhrmacherlehrwerkstätte oder eines Kindertagesheimes betraut ist, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die Leiterzulage in gleicher Höhe wie dem zu einem Leiter beziehungsweise Direktor ernannten Beamten. Eine solche Leiterzulage ist ruhegenußfähig, wenn die Verwendung als Leiter mindestens ein Jahr und bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand gedauert hat.

b) Musiklehrerzulage:

Den Musiklehrern der Verwendungsgruppe L b gebührt die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage.

c) Sonderkindergärtnerinnenzulage:

(1) Den Sonderkindergärtnerinnen gebührt die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage.

(2) Den Kindergärtnerinnen, die in Sonderkindergärten verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage. Die Bestimmung des § 26 lit. a Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

ABSCHNITT III

Nebengebühren

§ 27

(1) Neben den Monatsbezügen (§ 3) und den Naturalbezügen (§ 11) können dem Beamten Nebengebühren gewährt werden.

(2) Nebengebühren sind:

1. Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (§ 28);
2. Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandentschädigung) (§ 29);
3. Mehrleistungsvergütungen (§ 30);
4. Sonderzulagen (§ 31);
5. Einmalige Belohnungen (§ 32).

(3) Die Nebengebühren werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.

Reisegebühren

§ 28

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen gebührt dem Beamten der Ersatz des nach Maßgabe seiner dienstrechtlichen Stellung notwendigen Mehraufwandes. Beim Ersatz des Mehraufwandes ist insbesondere auf den Ersatz von Auslagen für die Zurücklegung von Wegstrecken, für die Verpflegung und für die Unterbringung Bedacht zu nehmen. Die Festsetzung von Pauschalvergütungen ist zulässig; für ihre Höhe ist der Durchschnitt der Kosten maßgebend, der für gewöhnlich bei den in Betracht kommenden Anlässen entsteht.

(2) Sitzungen und Beratungen im Dienort begründen keinen Anspruch auf eine Vergütung.

(3) Im Falle eines Diensttausches oder einer Reaktivierung besteht kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes. Ist ein Beamter auf Grund eines von ihm gestellten Antrages versetzt worden, so ist der Mehraufwand nur zur Hälfte zu ersetzen.

Aufwandentschädigung

§ 29

Einem Beamten darf nur ein Mehraufwand vergütet werden, der ihm in Ausübung seines Dienstes erwächst. Hierbei ist auf das tatsächliche Ausmaß des Mehraufwandes Bedacht zu nehmen; eine Pauschalierung ist zulässig.

Mehrleistungsvergütungen

§ 30

Mehrleistungsvergütungen können für Leistungen gewährt werden, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen. Bei Festsetzung der Mehrleistungsvergütung ist auch die Festsetzung einer monatlichen Pauschalvergütung unter Bedachtnahme auf den Durchschnitt der Mehrleistungen zulässig.

Sonderzulagen

§ 31

(1) Sonderzulagen können gewährt werden,

1. wenn dem Beamten ein Mehraufwand im Sinne des § 29 erwächst und er außerdem eine Mehrleistung im Sinne des § 30 erbringt;
2. als Fehlgeldentschädigung, Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen und ähnlichen Zulagen.

(2) Bei Gewährung der Sonderzulagen ist auf die Grundsätze der §§ 29 und 30 Bedacht zu nehmen.

Einmalige Belohnungen

§ 32

(1) Einmalige Belohnungen (Remunerationen) können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Arbeitsleistungen gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Arbeitsleistungen ist dabei Bedacht zu nehmen.

(2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlaß eines 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Dienstjubiläums gewährt werden; hiebei ist auf den Monatsbezug des Beamten Bedacht zu nehmen. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus, so kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm schon beim Ausscheiden aus dem Dienststand oder im Falle seines Todes an die Verlassenschaft flüssiggemacht werden.

ABSCHNITT IV

Übergangsbestimmungen

§ 33

(1) Ein Beamter, der in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft war, kann, wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, durch Vorrückung die in der Anlage 3 festgesetzten weiteren Gehaltsstufen erreichen. Diese Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.

(2) Einem Beamten der Verwendungsgruppe 3, der im Bezug der Professionistenzulage (§ 24 lit. a) steht und auf den Abs. 1 Anwendung findet, gebührt diese Zulage in der in der Anlage 3 festgesetzten Höhe.

Artikel II

1. Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien ist in der am 31. Dezember 1966 geltenden Fassung (Gesetz vom 13. April 1956, LGBL. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Be-

amten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBL. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 20. Mai 1960, LGBL. für Wien Nr. 15, vom 7. Oktober 1960, LGBL. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBL. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBL. für Wien Nr. 1/1962, vom 14. Juni 1963, LGBL. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBL. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBL. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, LGBL. für Wien Nr. 12, vom 4. Februar 1966, LGBL. für Wien Nr. 9, vom 20. Mai 1966, LGBL. für Wien Nr. 18, und vom 18. November 1966, LGBL. für Wien Nr. . . .) auf Bezugsansprüche von Beamten, die nach dem 31. Dezember 1966 liegende Zeiträume betreffen, nicht mehr anzuwenden.

2. Der Stadtsenat wird ermächtigt zu bestimmen, daß die auf Grund der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBL. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der im Punkt 1 zitierten Fassung) bis zur Kundmachung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, bis zur Erlassung der entsprechenden Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes weiter gelten.

3. Alle ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu seiner Kundmachung erlassenen Bescheide, die sich auf die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBL. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der im Punkt 1 zitierten Fassung) stützen, gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

Artikel III

Die Bestimmungen des Abschnittes V des Gesetzes vom 28. Mai 1965, LGBL. für Wien Nr. 12, bleiben unberührt.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1967 in Kraft.

Artikel V

Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

GRUPPENAUFTEILUNG

SCHEMA I

Verwendungsgruppe 1

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende Monteure, selbständige, in besonders gehobener Verwendung
 Vorarbeiter, berufsmäßig vorgebildete, mit unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppe 2

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

Aufseher der Wienfluß- und Liesingbachregulierung
 Aufseher des Depots für Überschwemmungsgeräte (einschließlich Betreuung der Rettungszellen am Donaukanal)
 Faktor der lithographischen Presse
 Friedhofaufseher
 Garagemeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
 Hausaufseher der Rathausverwaltung
 Hausoberaufseher
 Heimoberaufseher der städtischen Herbergen für Obdachlose
 Kassiere(-innen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
 Kurbadewarte, Erste
 Marktoberaufseher
 Maschinisten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
 Motorgraderführer
 Müllaufseher
 Oberaufseher der Museen
 Oberaufseher der Wäscherei des Psychiatrischen Krankenhauses
 Obergärtner
 Obermonteure
 Platzmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
 Sanitätsrevisoren
 Schlachthofoberaufseher auf großen Schlachthöfen
 Schwimmlehrer, staatlich geprüfte
 Sportplatzrevisoren
 Straßenaufseher
 Vorarbeiter der Rathausverwaltung, der Vorarbeiter unter sich hat
 Wasserleitungsoberaufseher

Werkstättenleiter, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
 Wohnhausmaschinisten, nach einer mindestens fünfjährigen zufriedenstellenden Verwendung

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
 Elektrizitätswerke

Betriebselektriker mit Schaltberechtigung, im Springerdienst der Gleichrichterstationen
 Blockelektriker bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering
 Blockheizer bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk und abgelegter Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckheizer
 Blockmaschinisten bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk und abgelegter Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckmaschinist
 Garagemeister der Zentralgarage Obere Donaustraße
 Hochdruckmaschinisten nach fünfjähriger Verwendung als Hochdruckmaschinist

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
 Gaswerke

Garagemeister des Fahrbetriebes der Direktion
 Oberaufseher

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
 Verkehrsbetriebe

Garagemeister der Abteilung für elektrische Anlagen
 Stellwerkswärter des Stellwerkes Meidling der Stadtbahn

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
 Bestattung

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in der Halle I des Wiener Zentralfriedhofes
 Garderobeaufseher, mit erlerntem Schneiderhandwerk
 Platzmeister der Holzlagerplätze des Sargerzeugungsbetriebes

GRUPPENAUFTEILUNG

SCHEMA I

Verwendungsgruppe 1

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende Monteure, selbständige, in besonders gehobener Verwendung
Vorarbeiter, berufsmäßig vorgebildete, mit unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppe 2

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

Aufseher der Wienfluß- und Liesingbachregulierung

Aufseher des Depots für Überschwemmungsgeräte (einschließlich Betreuung der Rettungszillen am Donaukanal)

Faktor der lithographischen Presse

Friedhofaufseher

Garagemeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Hausaufseher der Rathausverwaltung

Hausoberaufseher

Heimoberaufseher der städtischen Herbergen für Obdachlose

Kassiere(-innen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Kurbadewarte, Erste

Marktoberaufseher

Maschinenisten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Motorgraderführer

Müllaufseher

Oberaufseher der Museen

Oberaufseher der Wäscherei des Psychiatrischen Krankenhauses

Obergärtner

Obermonteure

Platzmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Sanitätsrevisoren

Schlachthofoberaufseher auf großen Schlachthöfen

Schwimmlehrer, staatlich geprüfte

Sportplatzrevisoren

Straßenaufseher

Vorarbeiter der Rathausverwaltung, der Vorarbeiter unter sich hat

Wasserleitungsoberaufseher

Werkstättenleiter, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Wohnhausmaschinenisten, nach einer mindestens fünfjährigen zufriedenstellenden Verwendung

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke

Betriebselektriker mit Schaltberechtigung, im Springerdienst der Gleichrichterstationen

Blockelektriker bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering

Blockheizer bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk und abgelegter Heizer- und Maschinenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckheizer

Blockmaschinenisten bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk und abgelegter Heizer- und Maschinenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckmaschinenist

Garagemeister der Zentralgarage Obere Donaustraße

Hochdruckmaschinenisten nach fünfjähriger Verwendung als Hochdruckmaschinenist

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Gaswerke

Garagemeister des Fahrbetriebes der Direktion
Oberaufseher

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe

Garagemeister der Abteilung für elektrische Anlagen

Stellwerkswärter des Stellwerkes Meidling der
Stadtbahn

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Bestattung

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in der
Halle I des Wiener Zentralfriedhofes

Garderobeaufseher, mit erlerntem Schneiderhandwerk

Platzmeister der Holzlagerplätze des Sargerzeugungsbetriebes

Verwendungsgruppe 2**A**

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

Facharbeiter, mit der Führung einer Facharbeitergruppe betraut

Facharbeiter, selbständige, ohne unmittelbare Fachaufsicht

Hochdruckheizer, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder ohne Beruf nach mindestens fünfjähriger Verwendung als Heizer bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Monteure in Spezialverwendung

Obermagazineure

Schweißer, bei denen eine über die allgemeine Ausbildung hinausgehende besondere Ausbildung als Schweißer nach den jeweils vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzten Richtlinien gefordert wird

Spezialfacharbeiter

Vorarbeiter von Facharbeitern

Werkzeugmacher, -schlosser und -schmiede

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

Aufseher der Museen und der Stadtbibliothek, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Ausmesser mit Spezialkenntnissen

Betriebsassistenten

Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfen (-innen), Erste, mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961

Betriebsassistenten

Desinfektionsgehilfen(-innen), Erste, mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961

Desinfektoren, Erste, mit Zeugnis

Fachgehilfen, Erste

Fernschreiber

Fleischer, Erste

Forstaufseher mit Prüfung

Friedhofgehilfen, Erste

Garagemeister des Zentralkinderheimes

Gärtner, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Hausaufseher

Hausprofessionisten in Anstalten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Heimaufseher der städtischen Herbergen für Obdachlose

Kanal- und Straßenaufseher des Psychiatrischen Krankenhauses

Kanalvorarbeiter über acht bis zehn Kanalarbeiter

Kassiere(-innen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Kontrollableser der Wasserwerke

Kurbadewarte

Laboranten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Lehrwerkstättengehilfen

Lithographen

Marktaufseher, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Maschinisten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Motorführer der Kleinbahnen

Oberköche

Oberwäscher des Zentralkinderheimes

Operationsgehilfen, Erste, mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961

Portiere, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Prosekturgehilfen, Erste, mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961

Schlachthofaufseher

Schulwarte

Schwimmlehrer ohne Prüfung

Setzer

Straßenwalzenmaschinisten

Telephonisten(-innen) der Bettenzentrale sowie in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Wäscheverwahrerinnen

Wasserleitungsaufseher

Werkstättenleiter in Anstalten

Wohnhausmaschinisten

Zahntechniker

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke

Bauaufseher, mit erlerntem Beruf, nach zweijähriger Tätigkeit

Betriebselektriker in Gleichrichterstationen

Hochdruckmaschinisten, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach dreijähriger Verwendung als Kabelaufseher oder ohne Beruf, außerdem mindestens fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze

Kesselmaurer

Laboranten im Kraftwerk Engerthstraße

Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage

Modelltischler

Pflasteraufseher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach dreijähriger Verwendung als Pflasteraufseher oder ohne Beruf, außerdem mindestens fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze
 Portiere im Direktionsgebäude
 Portier im Kraftwerk Simmering, nur auf dem im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Revisionselektriker und ReVISIONSSchlosser
 Speisepumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

Aufseher
 Aufsichtsapparatewärter der Erdgasluft- und Dampfspaltanlagen, nach dreijähriger Verwendung als Apparatewärter einer Spaltanlage bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage
 Aufsichtsdestillateure, nach einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Destillateur in einer Großdestillation
 Beheizungskontrollore der Kammerofenanlagen, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung als Vorarbeiter dieser Anlagen bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage
 Chamottebauer
 Feuerburschen, mit Ausbildung im Schmiedegewerbe
 Gasreglermonteure, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach vierjähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteur in dieser Anlage
 Kinooperateur
 Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage
 Maschinisten der Kohlengas- und Zusatzgasförderanlage sowie der Behälter- und Verdichteranlage Wienerberg, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach achtjähriger zufriedenstellender Verwendung im Maschinenbetrieb
 Modelltischler
 Monteure in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) nach zehnjähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteur im Außendienst
 Portier im Direktionsgebäude, im Werk Simmering und im Werk Leopoldau, nur auf dem im Dienstpostenplan bestimmten Posten

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Ausmesser mit Spezialkenntnissen
 Einnahmeverrechner der Stadtbahn
 Expeditionsschaffner
 Kontrollore
 Lithographen
 Maschinist der lithographischen Presse
 Setzer
 Stellwerkswärter der Stadtbahn

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in der Feuerhalle
 Aufseher für Bestattungsdurchführungen in der Halle III des Wiener Zentralfriedhofes
 Obermagazineure mit erlerntem Handwerk (Metallgewerbe)
 Telephonist am Hauptschrank, mit fachlicher Auskunftserteilung

Verwendungsgruppe 3

I. Beamtengruppen, welche die Professionistenzulage (§ 24 lit. a) erhalten

Die Professionistenzulage erhalten die im folgenden Verzeichnis unter A bis F aufgezählten Beamtengruppen. Sie gliedern sich in die folgenden vier Untergruppen. Die im Verzeichnis angeführten Zahlen entsprechen der Bezeichnung und der Einteilung dieser Untergruppen.

1. Die auf Professionistenposten verwendeten Professionisten, das sind einerseits die in der Aufzählung als Facharbeiter angeführten Beamten, die im erlernten Handwerk verwendet werden, und andererseits die in der Aufzählung angeführten Beamten, die im erlernten Beruf verwendet werden; weiters Beamte, die, ohne ein Handwerk oder einen Beruf erlernt zu haben, fünf Jahre auf den Posten als Facharbeiterhilfskraft bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

2. Die Beamten, die ein in der Aufzählung angeführtes einschlägiges Handwerk erlernt haben. Weiters Beamte, die, ohne ein einschlägiges Handwerk erlernt zu haben, fünf Jahre auf einem der angeführten Posten bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

3. Beamte, die auf einem Posten verwendet werden, für dessen Versehung die Erlernung eines Handwerks oder Berufes nicht vorgeschrieben ist, aber Spezialkenntnisse erforderlich sind, die nur in der betreffenden Betriebsanlage der Gemeinde Wien durch langjährige Tätigkeit oder

durch eine Spezialausbildung bei der Gemeinde Wien erworben werden können, und fünf Jahre auf diesem Posten bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

4. Die Beamten mit besonderer Verwendung unter den angegebenen Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

1. Facharbeiter, mit erlerntem Handwerk oder nach fünfjähriger Verwendung auf dem Facharbeiterposten als Facharbeiterhilfskraft Gärtner (Gärtnergehilfen)
2. Monteure, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Schweißer, mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten
4. Heizer, mit erlerntem einschlägigem Handwerk oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Heizer bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3
 - Magazineure, für die ein erlerntes einschlägiges Handwerk als Anstellungserfordernis verlangt wird
 - Vorarbeiter (Partieführer) von unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppen 3, 4 und 5

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

1. Facharbeiter der Museen, die auch Aufsichtsdienst versehen
 - Laboranten als Facharbeiter der Prüfanstalt Näherinnen mit Lehrbrief
2. Fachgehilfen mit erlerntem einschlägigem Handwerk, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
3. Fachhilfe im Bilderdienst der Pressestelle
 - Fachgehilfen in Anstalten
 - Laboranten der Plan- und Schriftenkammer
 - Ordinationsgehilfinnen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
4. Apothekenlaboranten, mit abgelegter Drogeristenprüfung oder nach achtjähriger zufriedenstellender Verwendung in einer Apotheke
 - Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfen (-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Desinfektionsgehilfen(-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Desinfektoren in Anstalten mit Zeugnis nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Heilbademeister(-innen) und Heilmasseur (-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Köche(-innen), mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Hilfsköche(-innen) oder nach zehnjähriger zufriedenstellender Verwendung im Küchen dienst einer Anstalt

Laborgehilfen(-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Maschinwäscher, mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Maschinwäscher bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Oberwäscher, in Anstalten, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Wäscher in Anstalten

Operationsgehilfen mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Ordinationsgehilfen(-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Prosekturgehilfen mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Sanitätsgehilfen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung beim Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst

Sanitätsgehilfen in den Bezirksgesundheitsämtern mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Wäschemanipulanten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung im Wäschereibetrieb

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke

1. Laboratoriumsgehilfen mit Lehrbrief
2. Dynamowärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Heizölförderungsarbeiter, bei Arbeiten vom Tank zum Kessel und in der Ölhauptstelle, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Hilfsheizer bei den Kohlenmühlen, Kompressoren und Schleusen der Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Hilfsmaschinisten bei den Kondensatoren und Speisepumpen der Blockanlagen im Kraftwerk Simmering mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Hochdruckmaschinistenhelfer in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Pumpen- und Brunnenwärter in den Maschinenhäusern der Kraftwerke mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Pumpenwärter und Reiniger in den Kesselhäusern der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Schalttafelwärter in den Wasserwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Turbinen- und Maschinenwärter in den Wasserkraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Zählerableser mit Uhrenkontrolle, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
3. Arbeiter bei der Wasseraufbereitung im Kraftwerk Simmering
Kessel- und Rußreiniger
4. Arbeiter in der Kohlenförderungswarte der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens

achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes

- Kranführer, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes
- Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Lokomotivführer
- Sanitätsgehilfen mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Sanitätsgehilfe

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Gaswerke

1. Facharbeiter im Eichraum, mit erlerntem Handwerk
 - Isolierer, mit erlerntem Handwerk (Nachweis der Innung)
 - Laboratoriumsgehilfen mit Lehrbrief
2. Apparatwärter der Ammoniakfabrik, der Erdgasluft- und Erdgasdampfspaltanlagen, des Gasmesserhauses Leopoldau, des Gaswäscherhauses Simmering, der Kühleranlage Leopoldau und des Reglerhauses Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Apparatwärter der Behälteranlagen Baumgarten und Brigittenau, der Gebläse- und Verdichteranlage Wienerberg und der Peroxanlage Leopoldau, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nur auf dem im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 - Arbeiter für englische Weichen und Signaleinrichtungen, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Gerätewarte für Feuerlöschgeräte, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Maschin Arbeiter bei den Ausstoßmaschinen, Schild- und Füllwagen am Kammerofen, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Maschinisten im Springerdienst, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Motorenwärter der Kohlenmahl- und -mischanlagen, der Waggonkipphäuser sowie der Koksseparationen bei Brechern und Sieben, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Nacheicher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Überprüfer des Gaskonsums, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 - Wechseleiwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

3. Bedienstete der Kohlenaufsicht im Werk Leopoldau

Destillateure
Teer- und Ammoniakmanipulanten
Wasseraufbereiter mit Ölmanipulation

4. Beheizungskontrolloren am Kammerofen Simmering, Springer, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Verwendung am Kammerofen im Chargierbetrieb

Kranführer der Koks- und Kohlenkrane, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Abteilung

Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Lokomotivführer

Sanitätsgehilfen mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Sanitätsgehilfe

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

2. Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

4. Kranführer, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Abteilung

Partieführer, ständige, der Bahnerhaltung

Sanitätsgehilfen in der Hauptwerkstätte mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Sanitätsgehilfe

Verschubfahrer, Erster, in der Hauptwerkstätte

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung

2. Partieführer von angelernten und ungelerten Arbeitern der Verzierungsprägerei im Sargezeugungsbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

II. Beamtengruppen, welche die Autobuslenkerzulage (§ 24 lit. b) sowie die außerordentliche Fahrzulage (§ 24 lit. c) erhalten

Die Autobuslenkerzulage sowie die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im folgenden Verzeichnis unter B bis E aufgezählten Beamtengruppen.

B

Beamtengruppen des Magistrates

Autobuslenker, ständige, des Allgemeinen Krankenhauses
Lenker des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Rüstwagenlenker, von denen der Führerschein für Autobuslenker verlangt wird

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Autobuslenker

III. Beamtengruppen, welche die außerordentliche Fahrzulage (§ 24 lit. c) erhalten

(1) Die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im folgenden Verzeichnis unter A, E und F aufgezählten Beamtengruppen.

(2) Die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im fahrplanmäßigen Linienverkehr ständig verwendeten Fahrern und Schaffnern sowie den im Fahrdienst verwendeten Kraftwagenlenkern.

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen

Kraftwagenlenker

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Fahrer
Schaffner
Zugsbegleiter der Stadtbahn

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung

Betriebsgehilfen

IV. Beamtengruppen, welche die Kanalarbeiterzulage (§ 24 lit. d) erhalten

B

Beamtengruppen des Magistrates

Kanalarbeiter, nach mindestens dreijähriger Anlernung

V. Beamtengruppen, die keine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Zulage erhalten

Unter Ziffer 1 sind jene Beamtengruppen angeführt, die bei Verwendung auf dem bezeichneten Dienstposten in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden,

unter Ziffer 2 jene Beamtengruppen, die nach dreijähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden,

unter Ziffer 3 jene Beamtengruppen, die nach dreijähriger Tätigkeit in der bezeichneten Verwendung in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden,

unter Ziffer 4 jene Beamtengruppen, die unter den dort angegebenen Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden.

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

1. Portiere

4. Facharbeiterhilfskräfte, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Facharbeiterhelfer

Heizer, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Heizerhelfer

Magazineure, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Magazinsarbeiter (Anstaltsgehilfe)

Schweißer mit Schweißerprüfung

Vorarbeiter (Partieführer) von angelehrten und ungelerten Arbeitern

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

1. Amtsgelhilfen

Apothekenlaboranten

Aufseher der Museen

Ausmesser

Badewarte, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfen (-innen)

Desinfektionsgehilfen(-innen)

Desinfektionsgehilfen des Veterinärarnates

Desinfektoren in Anstalten

Fachgehilfen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Forstaufseher ohne Prüfung

Friedhofsgelhilfen

Hauswarte der Kindergärten und der im Dienstpostenplan bestimmten Amtshäuser

Heilbademeister(-innen) und Heilmassseure(-innen)

Kanzleigehilfen

Kassierinnen der Bäder

Küchenkassierinnen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Laboranten der Plan- und Schriftenkammer

Laboranten des Gesundheitsamtes und Veterinärarnates

Laborgehilfen(-innen)

Marktaufseher

Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet

Niederdruckheizer bei Anlagen mit mehr als zwei ständig im Betrieb befindlichen Kesseln

Operationsgehilfen

Ordinationsgehilfen(-innen)

Platzmeister

Prosekturgehilfen

Sanitätsgehilfen in den Bezirksgesundheitsämtern

Traktorführer

Wagenabfertiger des Kohlenhauptlagers

Wäscheverwahrerinnen

3. Manipulanten(-innen)

Partieführer von Hausarbeitern und Bedienerinnen der Rathausverwaltung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Wassermesserableser, welche auch abrechnen

Zentrifuger

4. Hilfsköche(-innen), nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung im Küchendienst einer Anstalt oder Absolventinnen einer einschlägigen Tagesschule, die eine mindestens zehnmonatige erfolgreiche Ausbildung nachweisen können

Maschinwäscher, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Maschinwäscher oder Zentrifuger

Sanitätsgehilfen des Rettungs- und Krankentransportdienstes mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBI. Nr. 216/1961

Straßenwärter, angelehrte, als Aufsichtsorgan eines Bezirksstraßenteiles oder als Partieführer

Telephonisten, nach einer halbjährigen Anlernung nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Telephonist bei Einreihung in Verwendungsgruppe 4

Wäschemanipulanten, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung im Wäschereibetrieb

Wäscher in Anstalten, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Wäschereiarbeiter

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

1. Arbeiter bei den Regleranlagen der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering
Dieselkarrenfahrer im Kraftwerk Simmering, mit Führerschein

- Feldbahnfahrer
Kanzleihilfen
Lokomotivführer
2. Arbeiter bei den Förderbändern der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering
Arbeiter bei den Hochbunkern der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering
Arbeiter bei der Wasseraufbereitung für die Blockanlagen im Kraftwerk Simmering
Arbeiter in der Kohlenförderungswarte der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering
Heizölförderungsarbeiter, bei Arbeiten vom Tank zum Kessel und in der Ölhauptstelle
Hilfsheizer bei den Kohlenmühlen, Kompressoren und Schleusen der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering
Hilfsmaschinisten bei den Kondensatoren und Speisepumpen der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering
Hochdruckmaschinistenhelfer in den Kraftwerken
3. Akkumulatorenwärter
Betriebsschreiber in den Kraftwerken
Dynamowärter
Kessel- und Rußreiniger und Rußbläser
Kohlenförderungsarbeiter der Kraftwerke (auf dem Hochdruck)
Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter
Kompressorenwärter
Kranführer
Laboratoriumsgehilfen
Meßgehilfen
Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter der Kraftwerke
Olseparatorenwärter für mehrere Separatoren
Pumpen- und Brunnenwärter der Maschinenhäuser und Kraftwerke
Pumpenwärter und Reiniger der Kesselhäuser der Kraftwerke
Schalttafelwärter der Wasserkraftwerke
Streckengeher
Telephonisten
Trassenaufseher
Turbinen- und Maschinenwärter der Wasserkraftwerke
Zählerableser
Zählerableser mit Uhrenkontrolle
4. Arbeiter oder Arbeiterinnen der Adremaabteilung, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung
Monteure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteurhelfer
Sanitätsgehilfen mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961
Schwertransportarbeiter, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung
- Turbinenwärter der Kleinkraftwerke, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung
Wehrwärter, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung
Werkzeug- und Vorrichtungsverwahrer der Kraftwerke, mit achtjähriger Verwendung in der Anlage
- D
- Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke
1. Kanzleihilfen
Lokomotivführer
Platzmeister der Baustoff- und Holzlagerplätze
2. Isolierer
Teer- und Ammoniakmanipulanten
Wasseraufbereiter mit Ölmanipulation
3. Kompressorenwärter
Kranführer der Koks- und Kohlenkrane
Laboratoriumsgehilfen
Telephonisten
4. Apparatwärter der Ammoniakfabrik, der Erdgasluft- und Erdgasdampfspaltanlagen, des Gasmesserhauses Leopoldau, des Gaswäscherhauses Simmering, der Kühlanlage Leopoldau und des Reglerhauses Simmering, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Apparatwärter
Apparatwärter der Behälteranlagen Baumgarten und Brigittenau, der Gebläse- und Verdichteranlage Wienerberg, der Peroxanlage Leopoldau und der Zusatzgasförderung der Gasförderanlage Leopoldau nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Apparatwärter
Arbeiter für englische Weichen und Signaleinrichtungen, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Gleisleger
Bedienstete der Kohlenaufsicht im Werk Leopoldau, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung im Ofenbetrieb oder bei der Kohlenförderung
Bedienstete der Waggoneinlauf- und Frachtbriefkontrolle des Werkes Simmering
Destillateure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Hilfsdestillateure
Diesel- und Elektrotriebwagenführer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Verschieber
Druckscheibenwärter, nach mindestens siebenjähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage
Facharbeiterhilfskraft im Eichraum, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Facharbeiterhelfer im Eichraum
Gaszählerüberprüfer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung in der Gaszählerreparaturwerkstätte

Maschinenarbeiter, bei den Ausstoßmaschinen, Schild- und Füllwagen am Kammerofen, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit im Chargierbetrieb

Maschinisten im Springerdienst, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Maschinistenhelfer

Monteure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteurhelfer

Motorenwärter der Kohlenmahl- und -mischanlagen, der Waggonkipphäuser sowie der Koksseparationen bei Brechern und Sieben, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage

Nacheicher, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung bei der Gaszählerwartung, Montage und Rohrlegung, mit Hausdienstkurs

Oberschieber, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Verschieber

Präger, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung

Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961

Typen, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung

Überprüfer des Gaskonsums, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung bei der Gaszählerwartung, Montage und Rohrlegung, mit Hausdienstkurs

Waagmeister mit Prüfung, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit als Waagehilfe

Wassertopfwärter am Tankwagen, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Wassertopfwärter

Wechseleiwärter, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung im Chargierbetrieb

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe

1. Ankerbeleger der Hauptwerkstätte
Ausmesser
Bahnsteigabfertiger
Elektrokarrenfahrer der Hauptwerkstätte, der Oberbauwerkstätte und des Oberbaumateriallagers, mit Führerschein G
Frequenzzähler
Kartenverkäufer
Kassengehilfen
Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet
Sperrenschaffner, mit und ohne Kassengebahrung
Verschubfahrer
3. Kompressorenwärter
Kranführer
Laboratoriumsgehilfen

Schreiber, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung

Telephonisten

4. Arbeiter mit besonderer Verwendung in der Straßenbahn-Hauptwerkstätte, Autohauptwerkstätte, Oberbauwerkstätte, Abteilung für elektrische Anlagen, Erhaltungsstelle für Hochbau und Abteilung für Bahnerhaltung der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe nach mindestens zehnjähriger zufriedenstellender Verwendung in diesen Abteilungen
- Arbeiter im Revisionsdienst der Straßenbahn oder Stadtbahn mit besonderer Verwendung nach mindestens zehnjähriger zufriedenstellender Tätigkeit im Revisionsdienst

Sanitätsgehilfe in der Hauptwerkstätte mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Bestattung

1. Fachgehilfe des Bestattungsdienstes
Fachgehilfe für Bestattungsdurchführungen
Fachgehilfe für Sargdepots mit Lagerführung
Kanzleigehilfen
Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet
Partieführer von angeleiteten und ungeleiteten Arbeitern der Tapetenkleberei des Sarg-
erzeugungsbetriebes

Verwendungsgruppe 4

Unter Ziffer 1 sind jene Beamtengruppen angeführt, die bei Verwendung auf den bezeichneten Dienstposten in die Verwendungsgruppe 4 eingereiht werden,

unter Ziffer 2 jene Beamtengruppen, die nach einer mindestens halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung in die Verwendungsgruppe 4 eingereiht werden,

unter Ziffer 3 jene Beamtengruppen, die unter den dort angegebenen Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe 4 eingereiht werden.

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

1. Elektrokarrenfahrer
Facharbeiterhelfer
Heizerhelfer
Torwarte (Pfortner)
2. Magazinsarbeiter
Nachtwächter
3. Arbeiter, angeleitete, nach einer mindestens halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung als ungeleitete Arbeiter

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

1. Anstaltsgehilfen
 - Aufzugswärter
 - Badefrauen
 - Badewarte
 - Küchenkassierinnen
 - Laboratoriumsgehilfen des Gesundheitsamtes
 - Manipulantinnen
 - Meßgehilfen
 - Museumswartinnen
 - Niederdruckheizer
 - Prägerinnen
 - Sanitätsgehilfen
 - Sportplatzaufseher
 - Telephonisten
 - Wassermesserableser
2. Arbeiter des Fuhrwerksbetriebes
 - Bedienerinnen der Schulzahnkliniken
 - Küchengehilfen(-innen)
 - Marktgehilfen
 - Schlachthofgehilfen
 - Vermessungsgehilfen
 - Wäschereiarbeiter
 - Zentrifuger
3. Hausarbeiter (Bedienerinnen) als Partieführer von Hausarbeitern (Bedienerinnen) der Rathausverwaltung sowie der Wasserwerke
 - Kanalarbeiter, nach mindestens sechsmonatiger Dienstleistung und entsprechender Ausbildung
 - Kinderwärterinnen, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung
 - Lagerarbeiter, nach einer zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung
 - Maschinwäscher, nach sechsmonatiger zufriedenstellender Verwendung als Maschinwäscher oder Zentrifuger

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke

2. Akkumulatorenwärter
 - Arbeiter bei der Wasseraufbereitung für die Blockanlagen im Kraftwerk Simmering
 - Arbeiter oder Arbeiterinnen der Adremaabteilung
 - Arbeiter, mit der Wartung von Betriebsanlagen betraut
 - Aufzugswärter
 - Betriebsschreiber in den Kraftwerken
 - Bremser
 - Dynamowärter
 - Heizölförderungsarbeiter
 - Hilfsheizer bei den Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering
 - Hilfsmaschinisten bei den Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering

Hochdruckmaschinistenhelfer
 Kabelausbrenner
 Kanzleiboten
 Kessel- und Rußreiniger und Rußbläser
 Kohlenförderungsarbeiter
 Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter
 Kompressorenwärter
 Kranführer
 Laboratoriumsgehilfen
 Meßgehilfen
 Mitfahrer
 Monteurhelfer
 Olmanipulanten
 Ölseparatorenwärter
 Pumpenwärter
 Sanitätsgehilfen
 Schalttafelwärter der Wasserkraftwerke
 Schlackenzieher
 Schwertransportarbeiter
 Streckengeher
 Telephonisten
 Trassenaufseher
 Turbinenwärter
 Wehrwärter
 Zählerableser

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Gaswerke

2. Apparatwärter
 - Bleischmelzer
 - Chargierarbeiter der Kammerofenanlagen
 - Düsenwärter am Kammerofen
 - Facharbeiterhelfer im Eichraum
 - Gleisleger
 - Kanzleiboten
 - Kippereiarbeiter
 - Kohlen- und Koksförderungsarbeiter
 - Koksverlader
 - Kompressorenwärter
 - Kranführer
 - Laboratoriumsgehilfen
 - Lichtpauser
 - Maschinistenhelfer
 - Mitfahrer
 - Monteurhelfer
 - Präger
 - Pumpenwärter
 - Sanitätsgehilfen
 - Schmierer
 - Schrankenwärter
 - Sodawassererzeuger
 - Siphonwärter
 - Telephonisten
 - Verschieber
 - Waaggehilfen
 - Waggonverlader
 - Wassertopfwärter
 - Wechselputzer der Kammerofenanlagen
 - Zugsbegleiter

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe

2. Ankerwickler
 Bahnwärter
 Kompressorenwärter
 Kranführer
 Laboratoriumsgehilfen
 Sanitätsgehilfe in der Hauptwerkstätte
 Schreiber
 Signalposten
 Telephonisten

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Bestattung

2. Gehilfe des Bestattungsdienstes
 Gehilfe für Bestattungsdurchführungen
 Hilfgarderobiere
 Maschin Arbeiter
 Niederdruckheizer

Verwendungsgruppe 5

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat
bestehen

Arbeiter, ungelernte
 Bedienerinnen, nur in den im Dienstpostenplan
bestimmten Stellen oder nach mindestens
sechsjähriger zufriedenstellender Verwendung
 Nachtwächter

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Aus-
nahme der Wiener Stadtwerke bestehen

Arbeiter des Fuhrwerksbetriebes
 Hausarbeiter(-innen) der Anstalten und Heime
sowie der Rathausverwaltung
 Kanalarbeiter
 Kinderwärterinnen
 Küchengehilfen(-innen)
 Lagerarbeiter
 Magazinsarbeiter
 Maschinwäscher
 Schlachthofgehilfen
 Vermessungsgelhilfen
 Wagenreiniger
 Wäschereiarbeiter
 Zentrifuger

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe

Bürohelfer
 Näherinnen
 Spulenwickler
 Wächter

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Bestattung

Arbeiter(-innen) bei der Erzeugung von Sarg-
verzierungen und in der Tapetenkleberei des
Sargerzeugungsbetriebes
 Garderobehilfsarbeiter
 Hausarbeiterinnen
 Helfer des Bestattungsdienstes
 Holzplatzarbeiter auf den Holzplätzen des Sarg-
erzeugungsbetriebes
 Maschinenhilfsarbeiter
 Transportarbeiter des Sargerzeugungsbetriebes
 Wagenpfleger

Verwendungsgruppe 6

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat
bestehen

Bedienerinnen

SCHEMA II

Verwendungsgruppe A

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat
bestehen

Beamte des höheren technischen Dienstes
 Beamte des höheren Verwaltungsdienstes
 Rechtskundige Beamte

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Aus-
nahme der Wiener Stadtwerke bestehen

Apotheker
 Ärzte
 Ärztliche Direktoren
 Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)Vorstände
 Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)Vorstände, Lei-
tende
 Ärztlicher Leiter des Rettungs- und Kranken-
beförderungsdienstes
 Beamte der Feuerwehr im höheren Dienst
 Beamte des höheren Archivdienstes
 Beamte des höheren Bibliotheksdienstes
 Beamte des höheren Dienstes in den Museen
 Beamte des höheren Forstdienstes
 Erziehungsberater
 Physikatsärzte
 Psychologen, mit abgeschlossener Hochschulbil-
dung
 Tierärzte

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke

Direktionsärzte

<p style="text-align: center;">D</p> <p>Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke</p> <p>Direktionsärzte</p>	<p>Oberassistenten(-innen) der med.-techn. Dienste</p> <p>Oberhebammen</p> <p>Oberinnen</p> <p>Oberschwestern (Oberpfleger)</p> <p>Pflegevorsteher(-innen)</p> <p>Schuloberinnen</p>
<p style="text-align: center;">E</p> <p>Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe</p> <p>Direktionsärzte</p>	<p>b) Beamtengruppen, welche die Pflegedienst-Chargenzulage (§ 25 lit. a) in der Höhe von 296 S erhalten:</p> <p>Stationsassistenten(-innen) der med.-techn. Dienste</p> <p>Stationshebammen</p> <p>Stationsschwestern (Stationspfleger)</p>
<p style="text-align: center;">Verwendungsgruppe B</p> <p style="text-align: center;">A</p> <p>Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen</p> <p>Fachbeamte des technischen Dienstes</p> <p>Fachbeamte des Verwaltungsdienstes</p>	<p>c) Beamtengruppen, welche die Feuerwehr-Chargenzulage (§ 25 lit. c) von 435 S erhalten:</p> <p>Hauptbrandmeister</p>
<p style="text-align: center;">B</p> <p>Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen</p> <p>Beamte der Feuerwehr im fachtechnischen Dienst</p> <p>Chemiker mit Mittelschulbildung</p> <p>Erzieher, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen</p> <p>Fachbeamte der Physikalisch-technischen Prüf-anstalt für Radiologie und Elektromedizin</p> <p>Fachbeamte des Stadtgartenamtes</p> <p>Fachbeamte des Volksbibliotheksdienstes</p> <p>Heimmütter</p> <p>Röntgenzeichner</p>	<p>d) Beamtengruppen, welche die Feuerwehr-Chargenzulage (§ 24 lit. c) von 217 S erhalten, wenn sie im Branddienst oder im Wachdienst stehen:</p> <p>Bezirksinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr</p> <p>Oberbrandmeister</p>
<p style="text-align: center;">Verwendungsgruppe C</p> <p style="text-align: center;">A</p> <p>Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen</p> <p>Beamte des technischen Dienstes, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen</p> <p>Kanzleibeamte, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen</p> <p>Maschinenmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen</p> <p>Zeichner, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen</p>	<p>e) Beamtengruppen, die keine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage erhalten:</p> <p>Assistenten(-innen) für physikalische Medizin mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)</p> <p>Badebetriebsmeister, nach Ablegung der Dienstprüfung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule</p> <p>Beamte des Forstdienstes mit Staatsprüfung</p> <p>Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)</p> <p>Betriebsbeamte, nach Ablegung der Dienstprüfung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule</p> <p>Brandmeister</p> <p>Chem.-techn. Assistentinnen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen</p> <p>Desinfektionsleiter</p> <p>Diätassistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)</p> <p>Erzieher mit Befähigungszeugnis oder mit Fachprüfung und mindestens sechsjähriger zufriedenstellender Verwendung als Erzieher</p> <p>Fürsorgerinnen mit Abschlußprüfung der Fürsorgerinnenschule</p> <p>Hausinspektoren des Rathauses</p> <p>Hebammen *)</p>
<p style="text-align: center;">B</p> <p>Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen</p> <p>a) Beamtengruppen, welche die Pflegedienst-Chargenzulage (§ 25 lit. a) in der Höhe von 494 S erhalten:</p> <p>Lehrassistenten(-innen)</p> <p>Lehrhebammen</p> <p>Lehrschwwestern (Lehrpfleger)</p> <p>Lehrvorsteher (Lehrroberinnen)</p> <p>Leitende Lehrassistenten(-innen)</p>	<p>*) Siehe Anhang.</p>

Inspektions-Rauchfangkehrer, nach sechs nach Ablegung der Meisterprüfung im Dienst der Stadt Wien als Inspektions-Rauchfangkehrer zurückgelegten Dienstjahren

Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung oder mit besonderer Irrenpflege-Fachprüfung *)

Küchenleiter, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Laboratoriumsleiter der Landesbildstelle

Lagermeister des Marktamtes

Lehrwerkstättenmeister mit abgelegter Meisterprüfung

Leiter der Telephonanlage des Rathauses

Leiter des Bilderdienstes der Pressestelle

Logopäden(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Marktmeister, Erster oder nach 26jähriger Tätigkeit im Marktdienst bei mindestens sechsjähriger Einreihung in der Verwendungsgruppe D

Med.-techn. Assistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Med.-techn. Fachkräfte mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Pflegerinnen mit abgeschlossener Kindergärtnerinnenausbildung

Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Radiumtechniker

Restauratoren, nach sechs als Restaurator im Dienst der Stadt Wien zurückgelegten, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren

Revierinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr

Röntgenassistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Röntgentechniker, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Säuglings- und Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener Ausbildung *)

Säuglingsschwestern mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Schlachthofmeister, Erster oder nach 26jähriger Tätigkeit im Veterinäramt bei mindestens sechsjähriger Einreihung in der Verwendungsgruppe D

Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Volksbibliothekare mit Fachprüfung und mindestens sechsjähriger zufriedenstellender Verwendung als Volksbibliothekar

Werkmeister, nach Ablegung der Dienstprüfung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Wirtschaftsschaffer, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

*) Siehe Anhang.

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Revisoren

Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Gaswerke

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Revisoren

Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Bestattung

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Organisten

Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Verwendungsgruppe D

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

Beamte des technischen Dienstes mit Prüfung
Betriebsbeamte
Kanzleibeamte mit Prüfung
Maschinenmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Werkmeister
Zeichner mit Prüfung

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

a) Beamtengruppen, welche die Diplomzulage (§ 25 lit. b) erhalten:

Die Diplomzulage gebührt unter der Voraussetzung einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung.

Assistenten(-innen) für physikalische Medizin *)
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) *)
Diätassistenten(-innen) *)
Hebammen *)
Krankenschwestern (Krankenpfleger) *)
Logopäden(-innen) *)
Med.-techn. Assistenten(-innen) *)
Med.-techn. Fachkräfte *)
Röntgenassistenten(-innen) *)
Säuglingsschwestern *)

b) Beamtengruppen, welche die Feuerwehr-Chargenzulage (§ 25 lit. c) von 174 S erhalten:

Diese Zulage gebührt unter der Voraussetzung, daß die in Betracht kommenden Bediensteten im Branddienst oder im Wachdienst stehen.

Inspektions-Rauchfangkehrer
Löschmeister
Rayonsinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr

c) Beamtengruppen, die keine für die Ruhegeußbemessung anrechenbare Zulage erhalten:
Assistenten(-innen) für physikalische Medizin mit Berufsberechtigung *) 1)

Badebetriebsmeister
Beamte des Forstdienstes ohne Staatsprüfung
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Berufsberechtigung *) 1)
Chem.-techn. Assistentinnen
Diätassistenten(-innen) mit Berufsberechtigung *) 1)
Erzieher
Feuerwehrmänner

*) Siehe Anhang.

1) Erfordernis: zehnjährige im Pflegedienst einer Anstalt beziehungsweise als med.-techn. Hilfskraft im Dienst der Stadt Wien nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit.

Heimhelferinnen 4)

Krankenschwestern (Krankenpfleger) 1)
Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Berufsberechtigung *) 1)
Küchenleiterinnen
Logopäden(-innen) mit Berufsberechtigung *) 1)
Marktmeister
Med.-techn. Assistenten(-innen) mit Berufsberechtigung *) 1)
Med.-techn. Fachkräfte mit Berufsberechtigung *) 1)
Med.-techn. Hilfskräfte 1)
Oberdesinfektoren der Desinfektionsanstalt
Oberfeuerwehrmänner 2)
Oberlaboranten in den Apotheken der Anstalten
Oberwachmänner der Wachabteilung der Feuerwehr 3)
Prosektursbeamte des Allgemeinen Krankenhauses
Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Restauratoren
Röntgenassistenten(-innen) mit Berufsberechtigung *) 1)
Röntgentechniker
Sanitätsoberrevisoren
Säuglingsschwestern 1)
Säuglingsschwestern mit Berufsberechtigung *) 1)
Schlachthofmeister
Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Stationsgehilfen(-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961 und anstaltseigener Prüfung
Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Volksbibliothekare
Wachmänner der Wachabteilung der Feuerwehr
Wirtschaftsschaffer

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke

Gas- und Stromkassiere

*) Siehe Anhang.

1) Erfordernis: zehnjährige im Pflegedienst einer Anstalt beziehungsweise als med.-techn. Hilfskraft im Dienst der Stadt Wien nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit.

2) Erfordernis: dreimonatige Grundausbildung, Absolvierung des Wasserdienst-, Branddienst-, Atemschutz- und Innendienstkurses, mindestens dreijährige Dienstzeit.

3) Erfordernis: dreimonatige Grundausbildung, Absolvierung des Zillenkurses, des Branddienstkurses für die Wachabteilung der Feuerwehr, des Kurses für Erste Hilfe und des Innendienstkurses, mindestens dreijährige Dienstzeit.

4) Erfordernis: zehnjährige im Heimdienst des Zentralkinderheimes der Stadt Wien, des Dr. Adolf Lorenz-Heimes oder des Julius Tandler-Heimes nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit.

Verwendungsgruppe E**A**

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

Beamte des technischen Dienstes ohne Prüfung
Kanzleibeamte ohne Prüfung
Zeichner ohne Prüfung

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

Assistenten(-innen) für physikalische Medizin mit Berufsberechtigung *)
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Berufsberechtigung *)
Bibliothekstechnische Kräfte
Diätassistenten(-innen) mit Berufsberechtigung *)
Fürsorgerinnen ohne Abschlußprüfung der Fürsorgerinnenschule
Heimhelferinnen
Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Berufsberechtigung *)
Lernpfleger(-innen)
Med.-techn. Assistenten(-innen) mit Berufsberechtigung *)
Med.-techn. Fachkräfte mit Berufsberechtigung *)
Logopäden(-innen) mit Berufsberechtigung *)
Röntgenassistenten(-innen) mit Berufsberechtigung *)
Säuglingsschwestern mit Berufsberechtigung *)
Stationsgehilfen(-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961
Stationsgehilfen(-innen) ¹⁾

SCHEMA II L

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L I

Lehrkräfte an den Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe oder an der Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher und an der städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe, welche die Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, Teil A, Abschnitt I und Abschnitt II, Punkte 3, 12 und 15, erfüllen

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L a 1

Lehrkräfte für den praktischen Unterricht an der Uhrmacherlehrwerkstätte mit besonderer Befähigung und mehrjähriger Praxis oder mit dem Abgangszeugnis einer Fach- bzw. Werkmeisterschule und einer ebensolchen mehrjährigen Praxis

*) Siehe Anhang.

¹⁾ Mit der auflösenden Bedingung der erfolgreichen Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung innerhalb von zwei Jahren.

Lehrkräfte an den Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe oder an der Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher und an der städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe, welche die Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II, Unterabschnitt a, Punkte 24, 25, 27, 28 und 29, erfüllen

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L a 2

Lehrkraft im Institut für Heimerziehung

Lehrkraft im Landesjugendreferat

Lehrkräfte an den Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe oder an der Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher und an der städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe, welche die Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II, Unterabschnitt b, Punkte 39 (ohne Fremdsprachlehrer), 43, 45 und 48, erfüllen

Leiter der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen

Leiter der Fürsorgeschule

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L a 3

Lehrkräfte an den Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe oder an der Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher und an der städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe, welche die Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II, Unterabschnitt c, Punkte 59, 60, 63 und 64, erfüllen

Lehrkräfte an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L b

Horterzieher

Kindergärtnerinnen

Nachstehende Lehrkräfte an den Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe oder an der Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher und an der städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe:

Lehrer für den Unterricht in Kinderbeschäftigung mit der Befähigung als Kindergärtnerin

Lehrer für den Unterricht in Leibesübungen mit dem Abschlußzeugnis der viersemestrigen Ausbildung an einer Bundeslehranstalt für Leibesübungen

Musiklehrer, welche die Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II, Punkt 80, erfüllen.

Sonderkindergärtnerinnen

Anspruch auf Leiterzulage für Beamte des Schemas II L

Den Beamten, die als Leiter einer Unterrichtsanstalt, als Direktor der Uhrmacherlehrwerkstätte sowie als Leiter eines Kindertagesheimes bestellt sind oder verwendet werden, gebührt die Leiterzulage (§ 26 lit. a)

ANHANG ZUR ANLAGE 1

der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien

Verwendungsgruppen C und D

Beamte, die eine mindestens achtzehnmonatige abgeschlossene schulmäßige Ausbildung nachweisen oder die besondere Irrenpflege-Fachprüfung abgelegt haben, werden in die Verwendungsgruppe C eingereiht.

Beamte der Verwendungsgruppe D, die eine abgeschlossene schulmäßige Ausbildung nachweisen, werden nach zehn im Dienst der Stadt Wien im Pflegedienst einer Anstalt zurückgelegten, für die Vorrückung anrechenbaren Dienstjahren in die Verwendungsgruppe C überstellt.

Beamte der Verwendungsgruppe D mit Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, werden nach zwanzig im Dienst der Stadt Wien im Pflegedienst einer Anstalt zurückgelegten, für die Vorrückung anrechenbaren Dienstjahren in die Verwendungsgruppe C überstellt.

Im Ausland erworbene Diplome oder Berechtigungen zur Ausübung der Kranken- oder Säuglings- und Kinderpflege, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nostrifiziert sind, berechtigen zur gleichen Behandlung des Inhabers wie der Besitzer inländischer Diplome usw.

Als Assistenten(-innen) für physikalische Medizin mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Assistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 3 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
2. Assistenten(-innen) mit Ausweis nach dem Erlaß des RM. d. I. vom 29. Dezember 1943, Ae-3787/43-3837, über die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als geprüfte(r) Krankengymnast(in) und Assistent(in) für physikalische Therapie (Medizin)
3. Assistenten(-innen) mit Zeugnis über die schulmäßige Ausbildung, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102
4. Assistenten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215

5. Assistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215
2. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als Diätassistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Diätassistenten(-innen) mit Ausweis gemäß RMBL. i. V. vom 5. April 1937, S. 584, oder Rd. Erl. d. Pr. M. d. I. vom 5. April 1937, IV. B 385/37-3842, über die Anerkennung als Diätassistent(in)
2. Diätassistenten(-innen) mit Ausweis gemäß § 17 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
3. Diätassistenten(-innen) mit Zeugnis über die schulmäßige Ausbildung, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102
4. Diätassistenten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215
5. Diätassistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als Hebammen gelten:

1. Hebammen mit Diplom gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, im Zusammenhalt mit § 16 des Bundesgesetzes vom 27. Dezember 1928, BGBl. Nr. 20, wiederverlautbart mit Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 151
2. Hebammen mit Ausweis gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1938, DRGBL. I S. 1893, über die staatliche Anerkennung als Hebamme

Als Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung oder mit besonderer Irrenpflege-Fachprüfung gelten:

1. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom nach der Verordnung des M. d. I. vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 139, oder nach dem Krankenpflegegesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93

2. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom, das in der Zeit zwischen dem 27. April 1945 und dem 30. März 1949 von einer Landesregierung ausgestellt worden ist
3. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Ausweis gemäß § 1 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938, DRGBl. I S. 1310, in der Fassung der Verordnung vom 8. Dezember 1942, DRGBl. I S. 678, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege
4. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Ausweis
 - a) gemäß § 1,
 - b) gemäß § 13 Abs. 1,
 - c) gemäß § 13 Abs. 2,
 - d) gemäß § 15
 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938, DRGBl. I S. 1310, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege
5. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Ausweis, Zeugnis oder Diplom gemäß § 17 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
6. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Ausweis, Zeugnis oder Diplom gemäß § 17 Abs. 5 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93, nach Absolvierung eines Ergänzungslehrganges
7. Krankenschwestern (Krankenpfleger), welche die in den Wiener städtischen Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke eingerichteten Schulungslehrgänge absolviert und die besondere Irrenpflege-Fachprüfung mit Erfolg abgelegt haben
8. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung vom 26. Juli 1961, BGBl. Nr. 212
9. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102
10. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung vom 1. August 1961, BGBl. Nr. 213
11. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Zeugnis über die Ablegung der „Einfachen Irrenpflege-Fachprüfung“, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102
12. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Zeugnis über den Besuch eines Krankenpflegekurses und die bestandene Abschlußprüfung (Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, gültig)

Als Logopäden(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Logopäden(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215
2. Logopäden(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 7 Abs. 6 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
2. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Ausweis nach der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und Ausbildung med.-techn. Gehilfinnen und med.-techn. Assistentinnen (Erste MGAV.) vom 17. Februar 1940, DRGBl. I S. 371, zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Assistentin oder einer med.-techn. Gehilfin
 - a) gemäß § 1 Abs. 1,
 - b) gemäß § 12 Abs. 1,
 - c) gemäß § 22 Abs. 2,
 - d) gemäß § 22 Abs. 3,
 - e) gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit dem Runderlaß des RM. d. I. vom 19. September 1940, IV g 630/40-5415
 - f) gemäß § 24 Abs. 1 (Anerkennung als med.-techn. Assistentin oder Röntgenassistentin mit Ergänzungslehrgang, und zwar sechs Monate für Röntgen oder neun Monate für Laboratorium, und Ergänzungsprüfung in der Röntgenkunde oder in den Laboratoriumsfächern über die Berechtigung, entweder die im § 1 Abs. 3 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3 oder im § 12 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 der Ersten MGAV. angeführten Tätigkeiten auszuüben),
 - g) gemäß § 24 Abs. 3 mit der Berechtigung, die im § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Ersten MGAV. bezeichneten Tätigkeiten auszuüben,
 - h) gemäß § 25 Abs. 2 über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Gehilfin auf Grund der bestandenen Röntgenschutzprüfung,
 - i) gemäß § 25 Abs. 3 über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Assistentin mit bestandener Laboratoriumsschutzprüfung oder Strahlenschutzprüfung mit der Maßgabe, daß sie die im § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3

und im § 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3 oder § 12 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 der Ersten MGAV. bezeichneten Verrichtungen nicht ausüben darf,

- k) gemäß § 25 Abs. 4 über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Assistentin mit bestandener Laboratoriums- und Strahlenschutzprüfung
3. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215
 4. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102
 5. Röntgenassistenten(-innen) mit Zeugnis über die schulmäßige Ausbildung, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als med.-techn. Fachkräfte mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Med.-techn. Fachkräfte mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215
2. Med.-techn. Fachkräfte mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als Säuglingsschwestern mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Säuglingsschwestern mit Diplom nach dem Krankenpflegegesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
2. Säuglingsschwestern mit Diplom
 - a) der Reichsanstalt für Mutter- und Kinderfürsorge in Wien (Glanzing) über Säuglings- und Kleinkinderfürsorge sowie Säuglings- und Kleinkinderkrankenpflege
 - b) der Wiener Allgemeinen Poliklinik („Säuglingspflegerinnendiplom“)
 - c) des St. Anna-Kinderspitals über Säuglings- und Kinderpflege
 - d) des Zentralkrippenvereines über Pflege und Ernährung gesunder und kranker Kleinkinder

Dieses Diplom ist nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, gültig.

3. Säuglingsschwestern mit Ausweis gemäß § 1 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939, DRGBl. I S. 2239, in der Fassung der Verordnung vom 23. No-

vember 1942, DRGBl. I S. 661, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester

4. Säuglingsschwestern mit Ausweis
 - a) gemäß § 1,
 - b) gemäß § 15 Abs. 1,
 - c) gemäß § 16 Abs. 1
 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939, DRGBl. I S. 2239, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester
5. Säuglingsschwestern mit Zeugnis
 - a) des Mautner-Markhof'schen Kinderspitals der Stadt Wien über Kinderpflege und Ernährungskunde
 - b) des Gottfried v. Preyer'schen Kinderspitals der Stadt Wien über Säuglings- und Kinderpflege
 - c) des Entbindungsheimes „Lucina“

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, gültig.

6. Säuglingsschwestern mit Diplom gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung vom 26. Juli 1961, BGBl. Nr. 212
7. Säuglingsschwestern mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als Säuglings- und Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

Säuglings- und Kinderpflegerinnen mit pädagogischer Ausbildung mit Zeugnis über den Besuch der Schule für Säuglings- und Kinderpflegerinnen der Stadt Wien im Zentralkinderheim der Stadt Wien

Verwendungsgruppen D und E

Als Assistenten(-innen) für physikalische Medizin Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen),
Diätassistenten(-innen),
Krankenschwestern (Krankenpfleger),
Logopäden(-innen),
Med.-techn. Assistenten(-innen),
Med.-techn. Fachkräfte,
Röntgenassistenten(-innen),
Säuglingsschwestern

mit Berufsberechtigung gelten Bedienstete mit der entsprechenden Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2)

Gehaltsansätze

Schema I							Schema II						
Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe						Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	1	2	3	4	5	6			E	D	C	B	A
	Schilling								Schilling				
1	2331	2270	2113	1968	1903	1842	I	1	1882	2025	2121	—	—
2	2387	2320	2151	2001	1931	1864		2	1926	2090	2202	—	—
3	2444	2369	2191	2034	1959	1886		3	1970	2157	2285	—	—
4	2500	2418	2232	2067	1987	1908		4	2014	2227	2367	—	—
5	2556	2468	2274	2101	2015	1930		5	2058	2298	2454	—	—
6	2687	2616	2413	2226	2105	1994	II	1	2147	2439	2640	2575	—
7	2748	2673	2456	2262	2134	2016		2	2195	2516	2733	2703	—
8	2809	2730	2500	2298	2163	2038		3	2243	2597	2825	2831	—
9	2869	2786	2547	2334	2192	2060		4	2290	2677	2917	2966	—
10	2930	2842	2593	2370	2223	2083		5	2338	2758	3016	—	—
11	2991	2899	2640	2406	2253	2105	6	2386	2838	3115	—	—	
12	3052	2955	2687	2443	2284	2128	III	1	2436	2918	3214	3236	3424
13	3113	3011	2734	2479	2314	2150		2	2488	2999	3313	3370	3595
14	3173	3068	2781	2520	2344	2173		3	2541	3083	3412	3505	3767
15	3235	3125	2827	2561	2375	2197		4	2595	3168	3510	3640	—
16	3295	3182	2874	2604	2406	2221		5	2648	3253	3609	3775	—
17	3356	3238	2920	2645	2437	2245		6	2701	3338	—	—	—
18	3417	3294	2967	2686	2468	2268		7	2754	3422	—	—	—

Schema II L					
Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	L b	L a 3	L a 2	L a 1	L I
	Schilling				
1	2178	2650	2779	2912	3449
2	2265	2785	2954	3091	3629
3	2352	2919	3129	3270	3809
4	2439	3054	3304	3450	4170
5	2530	3342	3665	3808	4493
6	2717	3521	3916	4059	4815
7	2851	3701	4167	4310	5138
8	2985	3880	4418	4561	5461
9	3118	4059	4669	4812	5783
10	3252	4238	4920	5063	6179
11	3386	4418	5171	5314	6574
12	3519	4597	5422	5565	6970
13	3693	4885	5746	5890	7365
14	3867	5173	6071	6215	7831
15	4041	5461	6396	6540	8298
16	4215	5749	6721	6865	8764
17	4388	6037	7046	7189	9230

Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3507	4713	6045	7545	10361	14970
2	3708	4914	6278	7803	10936	15835
3	3909	5115	6510	8062	11510	16700
4	4110	5348	6769	8637	12375	17564
5	4311	5580	7027	9211	13240	18429
6	4512	5813	7286	9786	14105	19294
7	4713	6045	7545	10361	14970	—
8	4914	6278	7803	10936	15835	—
9	5115	6510	8062	11510	—	—

1. Zu § 13 Abs. 1 letzter Satz:
 In der Verwendungsgruppe L I 826 S,
 in den Verwendungsgruppen La 1 und
 La 2 754 S,
 in der Verwendungsgruppe La 3 431 S,
 in der Verwendungsgruppe Lb 354 S.

2. Zu § 21 Abs. 4 erster Satz: 217 S monatlich.

3. Zu § 24 lit. a Abs. 1:
 Die Professionistenzulage beträgt monatlich
 in der Gehaltsstufe 1 77 S,
 in der Gehaltsstufe 2 87 S,
 in der Gehaltsstufe 3 96 S,
 in der Gehaltsstufe 4 107 S,
 in der Gehaltsstufe 5 116 S,
 in der Gehaltsstufe 6 126 S,
 in der Gehaltsstufe 7 136 S,
 in der Gehaltsstufe 8 146 S,
 in der Gehaltsstufe 9 156 S,
 in der Gehaltsstufe 10 165 S,
 in der Gehaltsstufe 11 175 S,
 in der Gehaltsstufe 12 185 S,
 in der Gehaltsstufe 13 195 S,
 in der Gehaltsstufe 14 204 S,
 in der Gehaltsstufe 15 214 S,
 in der Gehaltsstufe 16 223 S,
 in der Gehaltsstufe 17 234 S,
 in der Gehaltsstufe 18 243 S.

4. Zu § 24 lit. b Abs. 1:
 Die Autobuslenkerzulage beträgt
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 41 S,
 in den Gehaltsstufen 6 und 7 44 S,
 ab der Gehaltsstufe 8 47 S
 monatlich.

5. Zu § 24 lit. c Abs. 1:
 Die außerordentliche Fahrzulage beträgt
 in der 10., 11. und 12. Gehaltsstufe 87 S,
 ab der 13. Gehaltsstufe 146 S
 monatlich.

6. Zu § 25 lit. a Abs. 1:
 Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 494 S für Lehrassistenten(-innen),
 Lehrhebammen,
 Lehrschwestern (Lehrpfleger),
 Lehrvorsteher (Lehröberinnen),
 Leitende Lehrassistenten(-innen),
 Oberassistenten(-innen) der med.-
 techn. Dienste,
 Oberhebammen,

- Oberinnen,
 Oberschwestern (Oberpfleger),
 Pflegevorsteher(-innen)
 Schuloberinnen,
 b) 296 S für Stationsassistenten(-innen) der
 med.-techn. Dienste,
 Stationshebammen,
 Stationsschwestern (Stations-
 pfleger).

7. Zu § 25 lit. b Abs. 1:
 Die Diplomzulage beträgt 101 S monatlich.

8. Zu § 25 lit. c Abs. 1:
 Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) in der Verwendungsgruppe C:
 435 S für Hauptbrandmeister,
 217 S für Bezirksinspektoren der Wach-
 abteilung der Feuerwehr,
 Oberbrandmeister,
 b) in der Verwendungsgruppe D:
 174 S für Inspektions-Rauchfangekehrer,
 Löschmeister,
 Rayonsinspektoren der Wachab-
 teilung der Feuerwehr.

9. Zu § 26 lit. a Abs. 1:
 Die Leiterzulage beträgt monatlich
 a) für Leiter, die in Verwendungsgruppe L I
 eingereicht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1580	1723	1867
II	1422	1552	1681
III	1264	1379	1494
IV	1106	1207	1308
V	949	1034	1120

b) für Leiter, die in Verwendungsgruppe La 1
 oder La 2 eingereicht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	718	790	862
II	589	646	704
III	474	517	561
IV	395	431	467
V	330	360	389

c) für Leiter, die in Verwendungsgruppe L b eingereiht sind:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	115	129	143
II	165	179	193
III	237	259	280
IV	330	360	389
V	352	388	424
VI	474	517	561
VII	596	645	700
VIII	716	772	839
IX	836	899	978
X	958	1026	1117

10. Zu § 26 lit. b:

Die Musiklehrerzulage beträgt
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 173 S,
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 259 S,
 ab der 12. Gehaltsstufe 388 S
 monatlich.

11. Zu § 26 lit. c Abs. 1:

Die den Sonderkindergärtnerinnen gewährte
 Zulage beträgt
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 217 S,
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 304 S,
 ab der 12. Gehaltsstufe 402 S
 monatlich.

12. Zu § 26 lit. c Abs. 2: 147 S monatlich.

13. Zu § 33 Abs. 1:

a) Beamte des Schemas I:

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
19	3478	3350	3014	2727	2499	2291
20	3539	3406	3061	2768	2530	2314

b) Beamte des Schemas II:

die Gehalts- stufe	in der Ver- wendungsgruppe E	in der Dienst- klasse			
		10	9	7	
	Dienstklasse III	Schilling			
8	2808	IV	5348	—	—
9	2861	V	6769	—	—
		VI	8637	—	—
		VII	12375	—	—
		VIII	—	16700	—
		IX	—	—	20159

c) Beamte des Schemas II L:

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L b	L a 3	L a 2	L a 1	L I
	Schilling				
18	4562	6267	7302	7445	9803
19	4736	6497	7560	7703	10378

14. Zu § 33 Abs. 2:

In der 19. Gehaltsstufe 253 S,
 in der 20. Gehaltsstufe 263 S.

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von S 12— für das Stück im Druckschriftenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.